

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13a. Ausgabe vom 9. April 2021

▼ Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

◆ **Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) einen Wert zwischen 50 und 100:

Für den Zeitraum vom **12.04.2021 bis 18.04.2021** gilt daher:

1. Im Landkreis Starnberg findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestab-

stand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Starnberg können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb). Die Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans für die Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten sind einzuhalten.

3. Organisierte Spielgruppen sind unter Beachtung der Ziffer 2 ebenfalls zulässig.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11b. Ausgabe vom 29. März 2021

Seite 2



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.